

Teilnahmebedingungen
mit dem Fachdienst Tourismus und Kultur
für das Altstadtfest 2020

Veranstalter, Organisator & Durchführung
Magistrat der Stadt Butzbach
Fachdienst 3 Innere Dienste, Kultur und Tourismus
Marktplatz 1
35510 Butzbach

Ansprechpartnerin:
Chantal Zietzling
06033/995-382
Chantal.Zietzling@stadt-butzbach.de

§ 1 Teilnehmer

Der Standbetreiber nimmt am Altstadtfest in Butzbach teil. Er bestätigt die Teilnahme durch die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages, der dem Teilnehmer nach Auswahl durch den Veranstalter zugesandt wird und dessen Grundlage dieser Teilnahmebedingungen sind.

Teilnehmen dürfen nur Standbetreiber, die sich beim Veranstalter angemeldet haben und durch diesen eine Bestätigung mittels unterzeichneten Vertrages erhalten haben.

§ 2 Zeiten

a) Termin:

Die Veranstaltung findet vom 04.09.-06.09.2020 statt.

b) Öffnungszeiten und Betriebspflicht:

Die Veranstaltung ist am Freitag von 17.00 bis 20.00 Uhr, am Samstag von 12.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag von 12.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Imbiss- u. Getränkestände auf dem Marktplatz sind bis 24.00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit besteht eine Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. Spätere Öffnungszeiten bzw. eine vorzeitige Schließung der Verkaufsstände bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter.

c) Auf und Abbau:

Der Aufbau der Stände ist auf dem Marktplatz ab Mittwoch 8.00 Uhr und in den Straßen Weiselerstr. und Wetzlarerstr. ab Donnerstag 8.00 möglich. Die Aufbauarbeiten mit Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein, Aufbauarbeiten, welche Lärm verursachen, sind zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht gestattet.

Der Abbau der Stände darf erst nach Ende der Betriebspflicht am letzten Veranstaltungstag erfolgen und ist bis 22.00 Uhr möglich.

§ 3 Standplatz

Der Veranstalter nimmt die Standaufteilung vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Die Zuteilung von Standplätzen aus Vorjahren oder von anderen Veranstaltungen kann nicht garantiert werden.

Es ist nicht gestattet, den Stand ohne Einweisung durch den Veranstalter aufzubauen. Der Aufbau ohne Einweisung kann dazu führen, dass noch mal ab- und wieder aufgebaut werden muss, sollte der Stand nicht korrekt stehen.

Sollte mit dem Aufbau bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen worden sein so ist der Veranstalter darüber sofort zu informieren.

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Den Anweisungen des Veranstalters während des Aufbaues, der Veranstaltung und des Abbaus ist Folge zu leisten. Dies gilt für den Standbetreiber und seine Mitarbeiter. Fehlverhalten kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

§ 5 Marktangebot:

a) Auswahl:

Der Veranstalter behält sich eine Auswahl der Teilnehmer unter den eingegangenen Bewerbern vor. Auch eine Beschränkung des Warenangebotes behält sich der Veranstalter vor.

b) Angebot:

Angeboten werden dürfen folgende Produkte: Produkte aus Kunsthandwerk & Kleinkunst, floristische Produkte, fertig zubereitete Speisen & Getränke...

Werden auf der Veranstaltung Waren angeboten, die dem Veranstalter bei Anmeldung nicht bekannt waren, kann dies zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

c) Dekoration des Standes & Dekoration von Tischen:

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand in angemessener Form zu dekorieren. Dekorationen die vom Veranstalter an den Hütten vorgenommen wurden bleiben unangetastet. Die Verteilung der Bierzeltgarnituren und deren Dekoration bleiben ebenfalls dem Veranstalter überlassen.

d) Eine Unter- und Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

e) Lebensmittel

Werden Speisen und/oder Getränke zum sofortigen Verzehr veräußert, so ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine entsprechende Gaststättengewerbeanzeige bei der

Stadtverwaltung Butzbach, Fachdienst Bürgerdienste, Sicherheit & Ordnung, Marktplatz 1, 35510 Butzbach zu beantragen. Für die Bearbeitung der Anzeige wird von der Stadt Butzbach eine Gebühr erhoben.

f) Einhaltung von Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie deren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen voraus. Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, haben das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen.

§ 6 Standgebühr & sonstige Kosten

a) Höhe der Standgebühr

Die Höhe der Standgebühr und sonstiger Kosten richtet sich nach der Entgeltliste, die diesen Teilnahmebedingungen beiliegt.

b) Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung durch den Veranstalter erhält der Standbetreiber eine Rechnung, die in volle Höhe bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum beglichen sein muss. Bei späteren Zahlungseingängen muss mit einem Ausschluss von der Veranstaltung gerechnet werden.

c) Rücktritt seitens des Standbetreibers

Bei Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung als auch bei Nichtnutzung der Fläche ist eine Rückerstattung der Standgebühren und der sonstigen Kosten ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden.

§ 8 Bewachung der Stände

a) Während der Öffnungszeiten

Für die Bewachung der Stände und deren Inhalt während der Öffnungszeiten ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Der Standinhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Inventarversicherung abzuschließen.

b) außerhalb der Öffnungszeiten

Das Veranstaltungsgelände wird außerhalb der Öffnungszeiten von einem Sicherheitsunternehmen bewacht. Die Stände müssen dennoch abgeschlossen und frei von Wertgegenständen sein.

§ 9 Strom- und Wasserversorgung

Für die Strom- und Wasserversorgung der Stände stellt der Veranstalter an zentralen Punkten Stromverteiler bzw. Standrohre zur Verfügung. Die Versorgung von der Strom- bzw. Wasserquelle bis zu den jeweiligen Ständen mittels Kabel bzw. Schläuchen obliegt dem Standbetreiber und hat in fachgerechter Weise vorgenommen zu werden.

§ 10 Müll

Für die Müllentsorgung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. An zentralen Punkten stellt der Veranstalter Müllbehälter zur Verfügung.

Für die Regulierung von entstandenen Schäden, Verunreinigungen, nicht beseitigtem Müll und Hinterlassenschaften, die den zugewiesenen Standplatz betreffen, muss und wird der Veranstalter Sorge tragen und im Nachhinein die entstandenen Kosten dem Verursacher bzw. Standbetreiber nach Aufwand in Rechnung stellen.

§ 11 Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die für den Markt belegten Straßen können für den Auf- und Abbau von den Standbetreibern befahren werden. Bis 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung muss das Veranstaltungsgelände frei von Fahrzeugen sein.

b) Parken

Den Standbetreibern stehen die Alte Mälzerei und der Parkplatz des Museums kostenfrei zur Verfügung. Den Standbetreibern wird eine Parkgenehmigung für die beiden Parkplätze ausgehändigt. Sollten die Parkplätze keine freien Parkflächen mehr haben, sind die Parkflächen in den umliegenden Straßen oder die Parkhäuser zu benutzen. Eine Erstattung von anfallenden Parkgebühren ist dann jedoch nicht möglich.

§ 12 Feuerlöscher

Standbetreiber deren Stände eine Brandlast darstellen haben einen funktionstüchtigen Feuerlöscher im Stand auf zu bewahren. Dieser muss alle zwei Jahre sachkundig geprüft werden.

§ 13 Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter

§ 14 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten bis auf weiteres.